

Von: Krumrey, Birgit
Gesendet: Mittwoch, 16. Dezember 2020 12:55
Betreff: Sonderinformation Posaunenarbeit - KW 51

Liebe Chorleiterinnen und Chorleiter, liebe Bläserinnen und Bläser,

leider müssen wir euch diese Sonder-Rundmail schicken!

Die Landeskirche hat die neuen Coronaregeln der Landesregierung und die noch möglichen Aktivitäten der Kirchengemeinden und ihrer Gruppen synchronisiert. Dies betrifft auch uns Bläser.

Wir haben zusammengestellt, was es für uns bedeutet.

Gottesdienste

Gottesdienste können unter bestimmten Bedingungen (siehe unten, unterschiedliche Inzidenzwerte) weiterhin gefeiert werden. Das „stellvertretende Musizieren“ bleibt weiterhin möglich. Allerdings wird als Obergrenze ein Quintett genannt.

Ab sofort dürfen nur noch 5 Bläser*innen in Gottesdiensten in geschlossenen Räumen musizieren.

Bei Open-Air-Gottesdiensten ist die 7-Tages-Inzidenz entscheidend.

Unter 200 pro 100.000 Einwohner dürfen (in Absprache mit Pfarramt und Behörden) größere Gruppen (wie bisher geplant) musizieren,

über 200 nur max. 5 Bläser.

Bei einer 7-Tages-Inzidenz von über 300 werden Gottesdienste entfallen.

Online-Formate sind möglich.

Keine Aussagen finden wir zu **Proben**, die als direkte Vorbereitung auf einen Gottesdienst nötig sind. Sie sind nicht dezidiert verboten. Aber wir empfehlen euch dringend im Benehmen mit eurem Pfarramt/Bürgermeisteramt die offenen Fragen zu klären:

- Kann das stellvertretend musizierende Quintett wegen der Ausgangssperre abends nach 20 Uhr proben, wenn kein anderer Termin gefunden werden kann?
- Kann das Quintett als Probenort die Kirche oder das Gemeindehaus nützen?

Kurrendespiel und Musizieren vor und in diakonischen Einrichtungen

Adventliches Musizieren wie etwa das Kurrendespiel muss unterbleiben, auch in den Kleinbesetzungen, die wir bisher empfohlen haben.

„Möglich bleiben kurze Aktionen auf kirchlichem oder privatem Grund mit höchstens fünf Personen aus maximal zwei Haushalten.“ Dezidiert genannt wird das Turmblasen.

Diese Formulierung eröffnet zumindest ein Gedankenspiel: Wir könnten mit maximal 5 Bläsern aus 2 Haushalten von Privatgrund zu Privatgrund ziehen und musizieren. Aber: werden die auf dem jeweiligen Grund lebenden Personen mitgezählt (so dass die zulässige Personenzahl überschritten wird) oder nicht?

An dieser Stelle raten wir euch von solch einer Schlupfloch-Suche schweren Herzens ab!

Die Bevölkerung wird nicht unterscheiden können, ob ihr auf Privatgrund oder auf der Straße musiziert.

Die genannten „kurzen Aktionen“ können unseres Erachtens aber in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen stattfinden, wenn die Einrichtungen es erlauben.

Für die Gottesdienste ist wichtig, wie die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis zum jeweiligen Zeitpunkt ist. Es ist Aufgabe eurer Pfarrämter die notwendigen Schlüsse für die Gottesdienste zu ziehen und euch zu informieren. Die folgenden Angaben dienen eurer Information (Auszug aus der Rundmail der Landeskirche vom 16.12.2020):

Gottesdienste

1. In Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tages-Inzidenz unter 200/100.000 Einwohnern gilt:

- die **Teilnehmerzahl** einschließlich der Mitwirkenden ist auf **in der Regel 200 Personen** begrenzt
- ein **Anmeldesystem** ist vorzusehen, wenn Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten
- neben der Gemeinde sind auch die Mitwirkenden verpflichtet, durchgängig eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. Davon kann nur abgesehen werden, sofern dies für die Mitwirkung notwendig ist (z.B. beim Gebet, der Lesung, der Predigt oder beim Spielen von Blasinstrumenten)
- der **Gemeindegesang ist** geschlossenen Räumen **untersagt**
- **stellvertretendes Singen und Musizieren ist in geschlossenen Räumen nur in kleiner Formation** zulässig.
Hier gilt neu: **maximal Quintett**
- Gottesdienste sollten möglichst so gelegt werden, dass Gottesdienstbesucher vor Eintritt der **Ausgangssperre um 20 Uhr** zuhause sein können; davon kann bei den Gottesdiensten am Heiligen Abend abgesehen werden;

2. In Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tages-Inzidenz ab 200/100.000 Einwohnern gilt darüber hinaus, dass

- **eingehend zu prüfen** ist, ob von der eingangs genannten Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, **Gottesdienste** an Sonn- und Feiertagen **nicht zu feiern** und stattdessen digitale Formate zu nutzen
- der **Gemeindegesang im Freien** auf wenige Lieder und Strophen zu begrenzen ist;
- das **stellvertretende Singen und Musizieren** auch **im Freien** nur noch in kleiner Formation zulässig ist:
maximal Quintett!!

3. In Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tages-Inzidenz ab 300/100.000 Einwohnern ist die Feier von Präsenzgottesdiensten nicht möglich

(mit Ausnahme von Beerdigungen, Not- und Jähtaufen nicht möglich. Die Feier von Gottesdiensten mit bis zu zehn Mitwirkenden zum Zwecke der digitalen oder analogen Übertragung oder zum digitalen Abruf bleibt zulässig.)

Abweichend davon ist es **ausnahmsweise zulässig, Präsenzgottesdienste** mit der Begründung **zu feiern**, das Infektionsgeschehen lasse die Feier von Gottesdiensten als verantwortbar erscheinen. Zu berücksichtigen sind dabei

- die örtliche 7-Tages-Inzidenz
- die Einschätzung der örtlichen Behörden und
- die sonstigen Gegebenheiten vor Ort (Größe des Gottesdienstraums, Lüftungsmöglichkeiten, Möglichkeiten zur Feier des Gottesdienstes im Freien).

Voraussetzung dafür ist ein Beschluss des Kirchengemeinderats, in Verbundkirchengemeinden des Verbundkirchengemeinderats sowie die Zustimmung der zuständigen Pfarrerin

Angaben zur Bestimmung des örtlich geltenden Inzidenzwertes

Die vorstehenden Regelungen und Empfehlungen gelten, sobald der jeweils genannte Inzidenzwert über drei Tage durchgängig erreicht ist, und zwar solange, bis der entsprechende Inzidenzwert über fünf Tage durchgängig unterschritten wird.

Es tut uns sehr leid, dass viele eurer Planungen schon wieder über den Haufen geworfen werden. Hoffentlich findet ihr eine gute Lösung für das stellvertretende Musizieren. Wir finden es wichtig, dass die Bläser mithelfen, die

Gottesdienste mitzugestalten. Vor allem die Open-Air-Gottesdienste werden darauf angewiesen sein. Möge es euch gelingen jeweils 5 Bläser*innen zu finden, die den wichtigen Dienst stellvertretend tun!

Wichtige Erinnerung!

Wenn ihr euch bläserisch betätigen wollt, dann nehmt bitte unbedingt an der Weihnachtslieder-Aktion teil ([Weihnachtslieder aus dem Wohnzimmer](#)). Es sind schon einige gute Beiträge eingegangen, aber zahlenmäßig ist noch viel Luft nach oben. Es wäre toll, wenn noch viele Beiträge beim SWR eintreffen würden.

Liebe Grüße

Eure Hauptamtlichen aus dem Arbeitsbereich Posaunen

Hans-Ulrich Nonnenmann, Sebastian Harras, Regina Heise, Brigitte Kurzytza, Michael Püngel und Albrecht Schuler



Evangelisches Jugendwerk in Württemberg

Posaunenarbeit

Haerberlinstraße 1-3

70563 Stuttgart (Vaihingen)

Tel. 0711 / 97 81-234

Fax 0711 / 97 81-30

posaunen@ejwue.de

www.ejwue.de/posaunen

Sekretariat: Birgit Krumrey

Tel. 0711 / 97 81-223

birgit.krumrey@ejwue.de

Das Evangelische Jugendwerk in Württemberg (EJW) ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das EJW ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe/außerschulischer Jugendbildung. Steuer-Nummer EJW: 99153/00033 || USt-IdNr. EJW: DE147793714

[Posaunenarbeit zu Zeiten von Corona im Web](#)

Geänderter Termin! Der 48. Landesposaunentag findet nun am 3./4. Juli 2021 in Ulm statt.

Das Online-Magazin vom Landesposaunentag 2018: www.lapo-live.de

Berichte, Bilder etc. auf www.landesposaunentag.de

Der Landesposaunentag auf [Facebook](#)